JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG
DES
HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
ZUR
ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE
AM 16. MÄRZ 1934 UM 11^{30} UHR
IN DER ALTEN AULA
ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Gerhard Ziegler
Gerichtsreferendar

OPPONENTEN:
Fräulein Referendar Dr. Reimer
Herr Referendar Alois Kontny
Herr Referendar Freyer

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

249

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. „Gewalt“ im Sinne des § 249 StGB sind nicht nur mechanische Einwirkungen des Täters auf sein Opfer, sondern auch die Einwirkungen durch chemische Mittel wie Narkotika.
2. Der Verfassungsbegriff ist von einer Schrifturkunde unabhängig.
3. Die Verletzung von 'ne bis in idem' hat nicht die Nichtigkeit von Strafurteilen zur Folge.
4. Im Gegensatz zu dem Verfahren vor den französischen cours d'assises ist der Zeugenbeweis im Verfahren vor den tribunaux de simple police und den tribunaux de police correctionelle subsidiär. Diese Subsidiarität läßt sich mit einer Mündlichkeit des Verfahrens nicht dadurch in Einklang bringen, daß man sagt, vor den nur mit Berufsrichtern besetzten Gerichten seien nicht dieselben Garantien zur Erforschung der Wahrheit erforderlich, wie vor den auch mit Laien besetzten Schwurgerichten.
5. Eine dritte Instanz in Strafsachen ist nicht als Garantie der Wahrheitsermittelung erforderlich.